

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 18/8487, 18/9088 —**

**Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches
Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze
(6. SGB IV-Änderungsgesetz – 6. SGB IV-ÄndG)**

**Bericht der Abgeordneten Ekin Deligöz, Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land),
Ewald Schurer und Dr. Gesine Löttsch**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die vom Bundeskabinett beschlossenen Vorschläge zur Verbesserung der technischen und organisatorischen Abläufe in den Meldeverfahren in der sozialen Sicherung umzusetzen.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand

Der Gesetzentwurf enthält eine Vielzahl von Regelungen, unter anderem aus dem Projekt OMS, die zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes führen. Die ermittelte Gesamtsumme des einmaligen Umstellungsaufwandes für Arbeitgeber und Sozialversicherungsträger beträgt rund 11,6 Mio. Euro. Die Investitionen amortisieren sich für die Arbeitgeber schon im ersten Jahr, für die Sozialversicherungsträger innerhalb von drei Jahren.

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger reduziert sich durch die erweiterten Möglichkeiten der Nutzung der Besoldungsnachweise sowie durch die verstärkte Möglichkeit des elektronischen Abrufs von Bescheinigungen und durch die Reduzierung der Meldungen im Zahlstellenmeldeverfahren um mindestens

315.000 Stunden. Die Änderung des ArbGG führt zu keinem höheren Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger. Gegen berufungsverwerfende Beschlüsse der Landesarbeitsgerichte bleibt dem Berufungskläger nach derzeitiger Rechtslage nur der Rechtsweg zu den Verfassungsgerichten. Das Beschreiten dieses Rechtswegs löst Kosten der Rechtsverfolgung aus, die künftig entfallen. Die zukünftige Möglichkeit, Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesarbeitsgericht einzulegen, löst im Gegenzug wiederum Kosten der Rechtsverfolgung aus.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die qualitätsverbessernden Maßnahmen reduziert sich der laufende jährliche Erfüllungsaufwand für die Arbeitgeber um rund 43,5 Mio. Euro. Diese Entlastung wird im Rahmen der von der Bundesregierung beschlossenen Bürokratiebremse nach dem „One in, one out“-Prinzip berücksichtigt. Die Änderung des ArbGG führt zu keinem höheren Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger gelten entsprechend.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch die Einführung des Verfahrens für die Absendernummer entstehen für die Arbeitgeber jährliche Bürokratiekosten aus einer Informationspflicht von rund 130.000 Euro.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund, Ländern und Kommunen entstehen Umstellungskosten und laufende jährliche Entlastungen im Rahmen ihrer Aufgaben als Arbeitgeber. Die Aufwendungen sind in den Gesamtkosten für die Arbeitgeber und deren Umstellungsaufwand aufgegangen und nicht gesondert ausgewiesen. Die Umstellung nunmehr fast aller Meldeverfahren zur sozialen Sicherung auf Datenübertragung im DEÜV-Verfahren erfordert einen höheren Prüfaufwand auch durch den Prüfdienst des Bundesversicherungsamtes, der in der abschließenden Höhe zum jetzigen Zeitpunkt aber noch nicht beziffert werden kann. Dem gegenüber steht jedoch durch die verschiedenen Optimierungsmaßnahmen im Rahmen des Gesetzentwurfs, von denen auch das Bundesversicherungsamt profitiert, eine Entlastung. Der Umfang der tatsächlichen Auswirkungen auf den Bedarf an Sach- und Personalmitteln und auf den Bundeshaushalt kann erst nach Einführung der Rechtsänderung durch erste Erkenntnisse aus der Praxis bewertet werden. Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln ist finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 11 auszugleichen. Die Sozialversicherungsträger werden durch die vorgeschlagenen Maßnahmen jährlich insgesamt um rund 21 Mio. Euro belastet und um rund 24,4 Mio. Euro entlastet.

Weitere Kosten

Die Änderung des ArbGG führt zu einer Entlastung der Verfassungsgerichte; im Gegenzug kommt es beim Bundesarbeitsgericht zu einer nicht näher bezifferbaren Erhöhung des Aufwands, da das Bundesarbeitsgericht künftig auch für Nichtzulassungsbeschwerden gegen berufungsverwerfende Beschlüsse der Landesarbeitsgerichte zuständig ist.

Sonstige Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 6. Juli 2016

Der Haushaltsausschuss

Dr. Gesine Löttsch
Vorsitzende und
Berichterstatterin

Ekin Deligöz
Berichterstatterin

Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land)
Berichterstatter

Ewald Schurer
Berichterstatter

